
Schöppingen, 24. Oktober 2025

Nr. 21/2025

Datum	Inhalt	Seite
22.10.2025	31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Genehmigung und Wirksamwerden	2 - 3
22.10.2025	4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	4 - 6
24.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen für die Wahlzeit 2025 - 2030 am Montag, 03.11.2025, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen	6

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 12.04.2022 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (*BauGB*) zur vom Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 31.08.2020 beschlossenen **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom **08.07.2022**, AZ.: 35.02.01.100-013/2022.0001.1/22 die **31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen genehmigt**.

Der räumliche Geltungsbereich der **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** liegt am östlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes Esch in Schöppingen. Im Nordost grenzt die Landesstraße 579 an. Sie trennt das Industrie-/Gewerbegebiet von den Wohnnutzungen und zentralen Einrichtungen im Ortskern. Zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet fließt der Mühlenbach von seinem Quellgebiet am Schöppinger Berg von Ost nach West der Vechte zu. Er bildet einen schmalen Grünbereich entlang der Landesstraße, der durch eine Fuß- und Wegeverbindung unterbrochen wird. Er grenzt das Plangebiet auch nach Osten zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum ab. Im Süden schließt die Richtenbergstraße an, die das Industrie- und Gewerbegebiet nicht nur erschließt, sondern es auch mit dem Gewerbegebiet Ebbinghoff im Osten verbindet.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

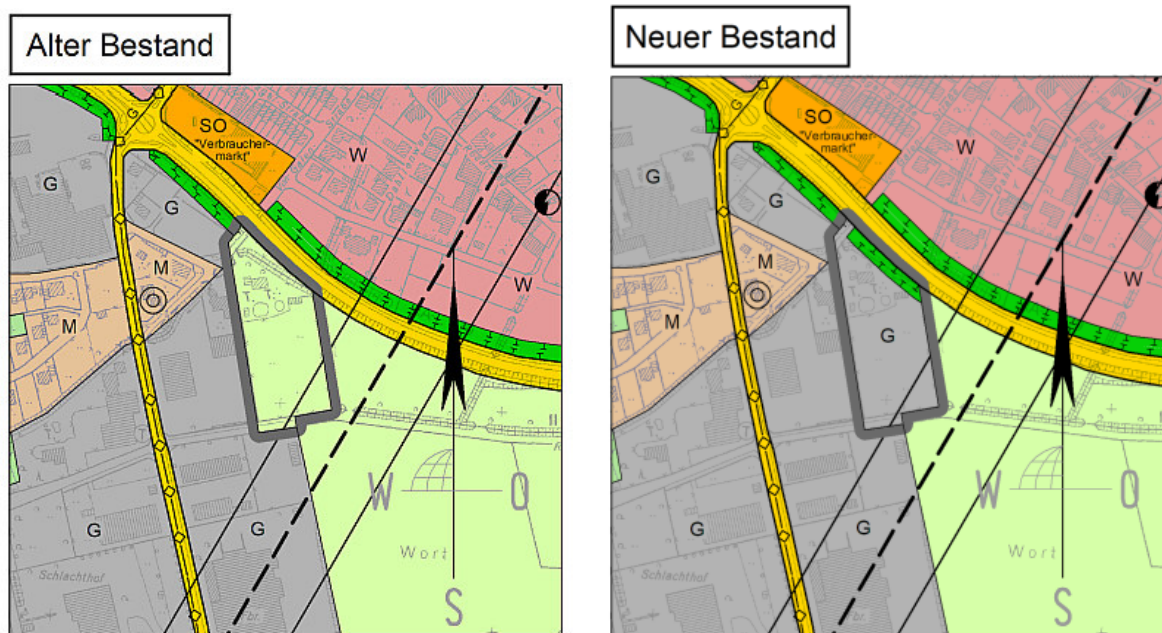
Im **Norden** durch die Landesstraße,

im **Osten** durch den Mühlenbach,

im **Süden** durch die Richtenbergstraße und angrenzende Gewerbebetriebe und

im **Westen** durch Gewerbebetriebe.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.



Die **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 31.08.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Die **Genehmigung** der **31. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Münster vom **08.07.2022** wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, **22.10.2025**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am 31.08.2020 den Bebauungsplan zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ befindet sich am östlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes Esch in Schöppingen. Im Norden grenzt eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle an, die von allen Seiten mit Ausnahme des Plangebietes von Bebauung umgeben ist. Im Nordosten schließt die Landesstraße 579 an. Hinter ihr befindet sich der Siedlungskern.

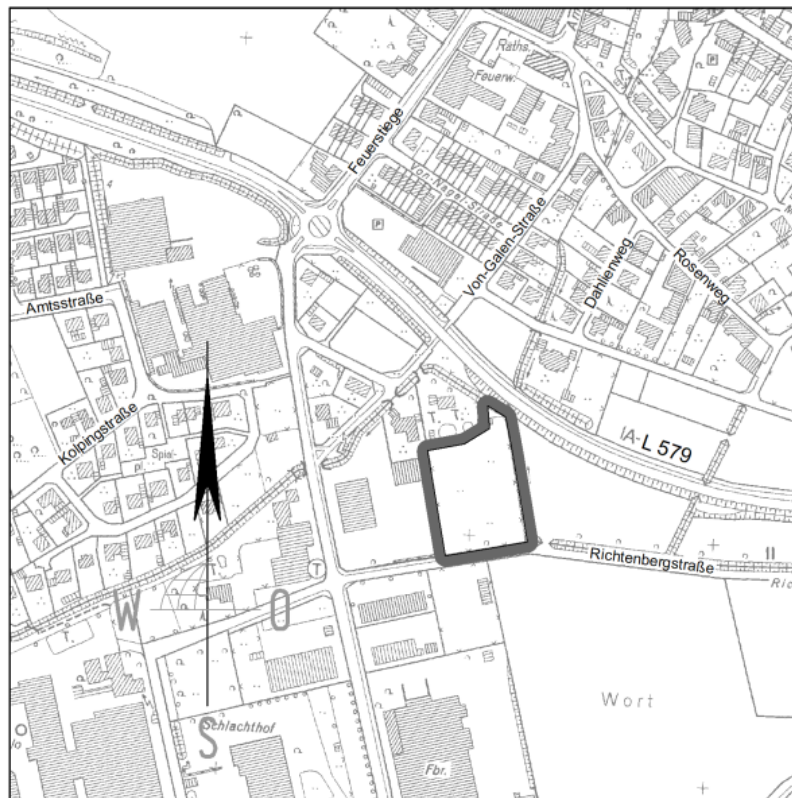
Zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet fließt der Mühlenbach von seinem Quellgebiet am Schöppinger Berg von Ost nach West der Vechte zu. Er grenzt das Plangebiet auch nach Osten zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum ab. Im Süden schließt die Richtenbergstraße an. Sie erschließt das Industrie- und Gewerbegebiet und verbindet es mit dem Gewerbegebiet Ebbinghoff im Osten.

Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch die ehemalige Hofstelle am Ebbinghoff 16 (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstück 302*) und der Böschungsoberkante des Mühlenbaches,
- im **Osten** durch die Böschungsoberkante des Mühlenbaches,
- im **Süden** durch die Gewerbegrundstücke Eggeroder Straße 5 und 5a (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstücke 287 und 288*) und
- im **Westen** durch die Gewerbegrundstücke Eggeroder Straße 5 und 5a (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstücke 287 und 288*).

Im Geltungsbereich der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes „Esch“ liegen folgende Grundstücke:
Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63 Flurstück 303 tlw. (*Katasterstand April 2019*).

Der Geltungsbereich ist auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm.VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - e. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - f. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, **22.10.2025**

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen für die Wahlzeit 2025 - 2030 am Montag, 03.11.2025, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

Öffentliche Bekanntmachung

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen für die Wahlzeit 2025 - 2030

am Montag, 03.11.2025, 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der ersten Ratssitzung und Vereidigung des Bürgermeisters
2. Bestellung von Schriftführern*innen
3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
4. Beschluss des Rates zur Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Bürgermeisters
5. Wahl, Verpflichtung und Einführung der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Bürgermeisters
6. Bildung von Ausschüssen und Wahl der Mitglieder zu den Ausschüssen sowie Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter*innen
7. Bestellung von Vertreter*innen der Gemeinde Schöppingen und Bestellung des Bürgermeisters zum Vertreter/zum Mitglied der Gemeinde Schöppingen in Organen, Beiräten, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW
8. Anpassung der Berechnung und Bemessung der Zuwendungen für Fraktionen und Einzelratsmitglieder im Rat der Gemeinde Schöppingen
9. Allgemeine Informationen für die Ratsarbeit
10. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat

Nichtöffentliche Sitzung

11. Vergaben
12. Grundstücksangelegenheiten

Schöppingen, 24.10.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister